

Organisations- und Geschäftsverteilungsplan (OGP)

Ressorts der Vorstandsmitglieder

Zum Ressort des Medizinischen Vorstandes gehören (§ 13 (5) Nr. 1 UMG, § 9 Satzung):

1. Verantwortung für die Aufgabenerfüllung der Universitätsmedizin in der Krankenversorgung, insbesondere:
 - Einsatz des Personals der Departments und medizinischen Betriebseinheiten beim pflegerischen Personal in Abstimmung mit dem Pflegevorstand,
 - Einhaltung der gesundheitsbehördlichen Bestimmungen und Anordnungen,
 - Aufsicht über die Hygiene,
 - Strahlenschutz,
 - Leistungsdokumentation in Abstimmung mit dem Kaufmännischen Vorstand,
 - Qualitätsmanagement,
 - Patientenzufriedenheit, in Zusammenarbeit mit dem Pflegevorstand
2. Koordination der Fort- und Weiterbildung des ärztlichen Personals
3. Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen in der Krankenversorgung
4. Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Krankenhäusern, niedergelassenen Gesundheitsdienstleistern und Rettungsdiensten
5. Entwicklung strategischer Konzepte für die Krankenversorgung zur Beratung und Beschlussfassung im Vorstand
6. Mitwirkung bei der Entwicklung strategischer Konzepte für Forschung und Lehre
7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Außendarstellung der Universitätsmedizin unter Beachtung der hochschulrechtlichen Bestimmungen sowie der Vereinbarung nach § 22 UMG
8. Budgetverantwortung für die Verteilung der für Krankenversorgung zur Verfügung stehenden Mittel auf die Departments und medizinischen Betriebseinheiten und die ihm zugeordneten Bereiche sowie für die Mittelverwendung

Zum Ressort des Wissenschaftlichen Vorstandes gehören (§ 13 (5) Nr. 2 UMG, § 10 Satzung):

1. Verantwortung für die Aufgabenerfüllung der Universitätsmedizin in Forschung und Lehre, insbesondere:
 - Sicherstellung des Lehrangebots,
 - Organisation des Lehrbetriebs,
 - Kapazitätsermittlung,

- Erfüllung der Lehraufgaben des wissenschaftlichen Personals zur Durchführung der von der Universitätsmedizin angebotenen Studiengänge,
 - Koordination der Zusammenarbeit mit akademischen Lehrkrankenhäusern,
 - Forschungsförderung,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Erreichen der Zielsetzungen in Forschung und Lehre gemäß § 2 UMG,
 - Leistungsdokumentation in Abstimmung mit dem Kaufmännischen Vorstand
2. Überwachung der drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben, insbesondere:
 - Entgegennahme von Anzeigen über drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben,
 - Entscheidung über die nach hochschulrechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung der Annahme von Drittmitteln, in Abstimmung mit dem Medizinischen Vorstand,
 - Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen Grundsätze über die Verwendung der Mittel
 3. Geschäftsführung in Forschung und Lehre unter Beachtung der Beschlüsse des Fachbereichsrates, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Fachbereichsrates
 4. Entwicklung strategischer Konzepte für Forschung und Lehre zur Beratung und Beschlussfassung im Vorstand
 5. Mitwirkung bei der Entwicklung strategischer Konzepte für die Krankenversorgung
 6. Budgetverantwortung für die Verteilung der für Forschung und Lehre zur Verfügung stehenden Mittel auf die Departments und medizinischen Betriebseinheiten und die ihm zugeordneten Bereiche sowie für die Mittelverwendung

Zum Ressort des Kaufmännischen Vorstands gehören (§ 13 (5) Nr. 3 UMG, § 11 Satzung):

1. Verantwortung für die Wirtschaftsführung der Universitätsmedizin, insbesondere:
 - Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen einschließlich der Aufstellung von Raumprogrammen und Bewirtschaftung der Räume,
 - Aufstellung des Wirtschaftsplans und Überwachung seiner Einhaltung,
 - Aufstellung der mittelfristigen Finanzplanung,
 - Ableitung der Budgets aus dem Wirtschaftsplan zur Beratung und Beschlussfassung im Vorstand,
 - Finanz- und Rechnungswesen,
 - Steuerliche Angelegenheiten,
 - Versicherungsangelegenheiten,
 - Erstellung des Quartalsberichts,
 - Erstellung des Jahresabschlusses und Betreuung der Jahresabschlussprüfung
2. Führung der Finanzierungsverhandlungen mit den Krankenkassen (-verbänden), den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie dem Land, in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern; dazu gehören auch Anträge zur Krankenhausplanung

3. Vorbereitung und Koordination der Verhandlungen über Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Leitungen der Departments und medizinischen Betriebseinheiten, Führen der Verhandlungen gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern
4. Administrative Betreuung und Unterstützung der drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben, in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Vorstand
5. Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder bei der Erledigung ihrer Aufgaben sowie Umsetzung der notwendigen personellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen
6. Bereitstellung eines Controlling-Systems, das Transparenz bezüglich der Budgeteinhaltung gewährt, für die anderen Vorstandsmitglieder sowie für die Leitungen der Departments und medizinischen Betriebseinheiten
7. Information des Vorstandes über sich abzeichnende finanzielle Engpässe
8. Mitwirkung bei der Entwicklung strategischer Konzepte für die Universitätsmedizin in Krankenversorgung, Forschung und Lehre
9. Budgetverantwortung für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die ihm zugeordneten Bereiche sowie für die Mittelverwendung

Zum Ressort des Pflegevorstands gehören (§ 13 (5) Nr. 4 UMG, § 12 Satzung):

1. Verantwortung für die Aufgabenerfüllung durch das pflegerische Personal, insbesondere:
 - Einsatz des pflegerischen Personals in den Departments und medizinischen Betriebseinheiten,
 - Einhaltung der gesundheitsbehördlichen Bestimmungen und Anordnungen,
 - Einhaltung der Beschlüsse des Vorstands
2. Organisation der Pflege, insbesondere:
 - Entwicklung allgemeiner Leitlinien für die Organisation des Pflege- und Funktionsdienstes insgesamt,
 - Mitwirkung bei der Entwicklung von Behandlungspfaden,
 - Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit des pflegerischen Personals,
 - Mitwirkung bei der Entwicklung strategischer Konzepte für die Krankenversorgung,
 - Mitwirkung bei der Entscheidung zu Baumaßnahmen (bezüglich Krankenversorgung),
 - Vorschläge zur Besetzung von Stellen der Pflegedienstleitungen
3. Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen nichtärztlicher Fachberufe des Gesundheitswesens
4. Patientenzufriedenheit, in Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Vorstand
5. Unterstützung ehrenamtlicher Pflege- und Patientenselbsthilfeeinrichtungen
6. Unterstützung des Medizinischen Vorstands bei der Erledigung seiner Aufgaben
7. Budgetverantwortung für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die ihm zugeordneten Bereiche sowie für die Mittelverwendung

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

1. Gerichtliche Vertretung (§ 14 (1) 1 UMG):

Das vorsitzende Vorstandsmitglied vertritt die Universitätsmedizin gerichtlich. Der Kaufmännische Vorstand nimmt diese Aufgabe als ständiger Vertreter wahr. Er kann die Aufgabe im Einzelfall oder allgemein auf Beschäftigte seines Ressorts delegieren. Das Gleiche gilt für Vorverfahren (z.B. Mahn-, Widerspruchs-, Schiedsverfahren).

2. Außergerichtliche Vertretung (§ 14 (1) 1 UMG, § 8 (2) 3, § 8 (5), § 8 (6) Satzung):

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Universitätsmedizin außergerichtlich zu vertreten. Das Vorstandsmitglied macht im Interesse einer geordneten Vorstandsarbeit nur insoweit davon Gebrauch, als es für die Angelegenheit ressortzuständig ist und sich innerhalb seiner Budgetverantwortung bewegt. Ferner holt es intern die Mitzeichnung eines weiteren Vorstandsmitglieds ein. Bei einer finanzwirksamen Maßnahme holt es intern die Mitzeichnung des Kaufmännischen Vorstands ein. Rechtsgeschäfte schließt in der Regel der Kaufmännische Vorstand für die Universitätsmedizin ab; sofern ein anderes Vorstandsmitglied das Rechtsgeschäft getätigt hat, informiert es den Kaufmännischen Vorstand darüber. Bei Übersteigen einer Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 UMG ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Die Vorstandsmitglieder können ihre Vertretungsbefugnis und die Mitzeichnung im Einzelfall oder allgemein auf ihrem Ressort zugeordnete Beschäftigte delegieren.

3. Vertretung gegenüber Rechnungshof und Landtag:

Der Kaufmännische Vorstand vertritt die Universitätsmedizin stets gegenüber dem Rechnungshof. Das vorsitzende Vorstandsmitglied oder das jeweils ressortzuständige Vorstandsmitglied vertritt die Universitätsmedizin gegenüber dem Landtag.

4. Vertretung in Personalangelegenheiten (§ 14 (2) UMG, § 8 (3) Satzung):

Der Kaufmännische Vorstand nimmt die Aufgaben des Arbeitgebers und des Dienstvorgesetzten für die Universitätsmedizin wahr. Dazu gehört insbesondere die Begründung, Beendigung und Änderung von Beschäftigungsverhältnissen. Er beachtet dabei die aufgrund Gesetzes und aufgrund der Satzung bestehenden Beteiligungsrechte. Er nimmt als ständige Vertretung im Sinne des § 5 (5) 2 LPersVG die Dienststellenleitung wahr. Er kann diese Aufgaben im Einzelfall oder allgemein auf Beschäftigte seines Ressorts delegieren. Der Vorstand überträgt seine Aufgaben als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 89 LPersVG auf die Dienststellenleitung; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Für die gerichtliche Vertretung gilt 1.

5. Weisungen des Vorstandes an Leitungen von Departments oder medizinischen Betriebseinheiten (§ 14 (1) 3 UMG, § 8 (2) 4 Satzung):

- Sofern die Angelegenheit keiner Beschlussfassung des Vorstandes bedarf, erteilt das ressortzuständige Vorstandsmitglied die Weisung. Betrifft die Weisung mehrere Ressorts, stimmen die betreffenden Vorstandsmitglieder sich ab, wer die Weisung erteilt. Bei Nichteinigung entscheidet das vorsitzende Vorstandsmitglied.
- Sofern der Angelegenheit eine Beschlussfassung des Vorstandes zugrunde liegt, erteilt dasjenige Vorstandsmitglied die Weisung, das die Angelegenheit zur Beschlussfassung eingebracht hat, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

6. Unterschriftenregelungen der Vorstandsmitglieder (§ 8 (6) Satzung):

Jedes Vorstandsmitglied erlässt für sein Ressort eine Unterschriftenregelung unter Berücksichtigung der vorstehenden Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse. Die Vorstandsmitglieder informieren sich gegenseitig über die Unterschriftenregelungen.